

Sportvereinigung Zehlendorfer Eichhörnchen e.V.



Aufnahmeantrag

Ich erkläre meinen Eintritt in die Sportvereinigung Zehlendorfer Eichhörnchen e.V.

Die Vereinssatzung habe ich erhalten und erkenne ich an.

Hinweis: Sie können den Antrag am PC ausfüllen und ausdrucken. Bitte eigenhändig unterschreiben und **nur den oberen Abschnitt per Post an die Geschäftsstelle schicken. Bitte warten Sie vor der ersten Beitragszahlung auf unsere Aufnahmebestätigung.**

Geschäftsstelle:
Svg. Zehlendorfer Eichhörnchen
c/o Norbert Flor
Fritz-Erler-Allee 112, 12351 Berlin
Tel./Fax: 603 31 31
e-mail: nflor@t-online.de

Vom Neumitglied auszufüllen - bitte an die Geschäftsstelle schicken

Name: _____ Vorname: _____

Str.: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Abt.:

Rennsport	MTB	RTF	Triathlon	Sonstige
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Telefon: _____ Geburtstag: _____

e-Mail: _____

Frühere oder jetzige Zugehörigkeit

zu anderen Sportvereinen: _____

Wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt

Mitglieds-Nr.: _____

Abt.: _____ Eintrittsdatum: _____

Aufnahmegebühr: _____ €

Monatsbeitrag für ordentliche Mitglieder *: _____ €

Schüler und Jugend: _____ €

Unterstützende Mitglieder: _____ €

...diesen dick umrandeten Teil füllt die Geschäftsstelle aus

Berlin, den _____

Bei Jugendlichen bitte stets die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Unterschrift: _____

Bitte hier abtrennen, den oberen Teil an die Geschäftsstelle schicken, der untere Teil verbleibt bei Ihnen.

Zum Verbleib beim Neumitglied bestimmt

Liebes Neumitglied!

Wir begrüßen Dich recht herzlich bei der SVg. Zehlendorfer Eichhörnchen.

Ab 01.01.2016 gelten folgende Beitragsätze:

Jugendliche bis 18 Jahre: € 5,50 pro Monat
Ordentliche Mitglieder: € 13,00 pro Monat/156,00 im Jahr
Jahresmitgliedsbeitrag bei Zahlung bis 1. März d.J.* € 138,00 im Jahr

Mitglieder über 18 Jahre ohne Einkommen (Schüler, Studenten o.ä) können **auf Antrag und gegen Vorlage** entsprechender Unterlagen bei der Geschäftsstelle einen Beitrag von € 5,50 pro Monat zahlen.

Unterstützende Mitglieder zahlen € 5,50/Monat.

Die Aufnahmegebühr beträgt **einmalig** € 30,00 für erwachsene Mitglieder bzw. € 20,00 für Jugendliche.

Bitte möglichst alle Beiträge für ein Jahr bis zum 1. März des Jahres * auf das nebenstehende Konto überweisen:

Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Rückstände von mehr als 3 Monatsbeiträgen sind Grund für eine Mahnung, für die € 3,00 Mahngebühren erhoben werden. →

Bitte warten Sie vor der ersten Beitragszahlung auf unsere Aufnahmebestätigung.

Kontoverbindung:
SVg. Zehlendorfer Eichhörnchen
Postbank Berlin

IBAN: DE17100100100490275106
BIC: PBNKDEFF

Für alle Fragen, die Deine Mitgliedschaft betreffen, wende Dich bitte an die Geschäftsstelle: →

Norbert Flor
(Geschäftsführer)

Geschäftsstelle: c/o Norbert Flor
Fritz-Erler-Allee 112, 12351 Berlin
Tel./Fax: 603 31 31



Sportvereinigung Zehlendorfer Eichhörnchen e.V. Satzung

(wie auf der Jahreshauptversammlung vom 21.01.2013 beschlossen)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SPORTVEREINIGUNG ZEHLENDORFER EICHHÖRNCHEN e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Die Vereinsgründung erfolgte am 12. März 1952. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen unter der Nummer 9610 Nz.

Die Farben des Vereins sind weiß, grün und rot. Das Abzeichen ist ein rotes Eichhörnchen auf einem weißen Feld innerhalb eines grünen Ringes.

2. Der Verein gehört dem Berliner Radsport Verband e.V. im Bund Deutscher Radfahrer an und ist damit den Satzungen und der Sportordnung des Berliner Radsport Verbandes bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer unterworfen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht

- insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Disziplinen im Radsport und angelegener Sportarten wie Triathlon und Duathlon,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen,

Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport sowie den Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. jugendlichen Mitgliedern
- d. unterstützenden Mitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Fachwarte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

8. Ehrenmitgliedschaft

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder

Die Ehren- und ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte. Die ordentlichen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche unter 16 Jahre und unterstützende Mitglieder sind ohne Wahl- und Stimmrecht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

4. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

6. Beitragsrückstände

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Mitgliedern, die mehr als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, die Vereinsrechte zu entziehen, kostenpflichtig zu mahnen oder sie aus dem Verein auszuschließen.

7. Die Mitglieder haben die Änderung ihrer Wohnanschrift und, sofern hinterlegt, auch die Änderung ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

8. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung

- c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2. (6)

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Sportausschuss
- c. die Mitgliederversammlung
- d. das Ehren- und Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl von 2 Kassenprüfern
- e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f. Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 5 (8)
- i. Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Regelung des § 5 (8) bleibt davon unberührt.

Die Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
- b. vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche unter 16 Jahre und unterstützende Mitglieder sind ohne Wahl- und Stimmrecht.

5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Geschäftsführer
- d. der 3. Vorsitzende
- e. der 1. Jugendleiter
- f. der 2. Jugendleiter
- g. die zwei Sportlichen Leiter
- h. die von den Abteilungen des Vereins gewählten Fachwarte

2. Die 3 Vorsitzenden des Vereins, der Geschäftsführer und der 1. Jugendleiter werden von der Hauptversammlung (§ 9 (1)) auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet auf der Hauptversammlung ein Vorsitzender aus. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Geschäftsführer wird turnusmäßig mit dem 2. Vorsitzenden gewählt. Der 1. Jugendleiter wird turnusmäßig mit dem 3. Vorsitzenden gewählt.

3. Die Sportlichen Leiter und der 2. Jugendleiter werden für 1 Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Die Fachwarte werden von ihren Abteilungen gewählt. Falls eine Abteilung keinen Fachwart wählt, kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen, bis die Wahl erfolgt.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Sportausschuss vorbehalten sind. Der Vorstand ernennt die Vertreter für die übergeordneten Organisationen und Verbände.

6. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

7. Der 1. Vorsitzende hat die Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten und Geschäfte. Er hat

das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der anderen Vorstands- und Sportausschussmitglieder zu nehmen. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Die Geschäftsverteilung regeln die zwei Vorsitzenden und der Geschäftsführer gemeinsam. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Sportausschuss

Der Sportausschuss regelt den technischen Betrieb des Vereins. Zum Sportausschuss gehören:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. die Sportlichen Leiter
- c. die Fachwarte

Der 1. Vorsitzende als Vorsitzender des Sportausschusses bestimmt seinen Vertreter. Er kann, wenn erforderlich, besondere Fachausschüsse bilden oder Vertreter bestimmter Übungsgruppen zu den Arbeiten des Sportausschusses hinzuziehen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Ehren- und Schiedsgericht

Das Ehren- und Schiedsgericht setzt sich aus 3 erwachsenen Mitgliedern zusammen, die in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden 2 Ersatzmitglieder gewählt. Das Ehren- und Schiedsgericht hat nach Anrufung, zu der jedes Vereinsmitglied berechtigt ist, folgende Aufgaben:

- a. Streitigkeiten zu schlichten und beizulegen
- b. Grobe Verstöße gegen die Satzung dem Vorstand zu melden

Das Ehren- und Schiedsgericht hat eine Verhandlung zu führen. Es werden die Parteien und die notwendigen Zeugen schriftlich geladen. Nach Anhörung entscheidet das Ehren- und Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Parteien und den Vereinsvorstand ist ein Protokoll anzufertigen. Die Entscheidungen des Ehren- und Schiedsgerichts sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.01.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Sportvereinigung Zehlendorfer Eichhörnchen e.V." geändert und neugefasst worden.

Sie tritt sofort in Kraft.